

Landentwicklung und Flurneuordnung

Referat Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flumeuordnung Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam, OT Groß Güenicke

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 22.07.2009 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens A 14 Karstädt Verfahrens - Nr. 4004S

wird gemäß § 8 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Prignitz Gemeinde Karstädt

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Glövzin	1	33
	2	57
Karstädt	1	29
	2	46/6, 47/9, 47/11 , 63/2, 63/3
	10	132, 193, 260, 278, 279, 280

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt It. Liegenschaftskataster insgesamt 22,2727 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.105 ha.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)

Brandenburgisches Landenlwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBI. Bbg | Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBI. Bbg | Nr. 28)

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Gemeinde Karstädt Mühlenstraße 1 19357 Karstädt

in der Gemeinde Groß Pankow Steindamm 21 16928 Groß Pankow

in der Stadt Perleberg Großer Markt 19348 Perleberg

im Amt Grabow Am Markt 1 19300 Grabow

im Amt Lenzen-Elbtalaue Kellerstraße 4 19307 Lenzen/Elbe

im Amt Dömitz-Malliß Goethestraße 21 19303 Dömitz/Elbe

im Amt Putlitz-Berge Zur Burghofwiese 2 16949 Putlitz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Neuruppin Fehrbelliner Straße 4 e 16816 Neuruppin

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, die Land f\u00fcr gemeinschaftliche oder \u00f6ffentliche Anlagen erhalten (\u00a7\u00e4 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen ge\u00e4ndert werden (\u00a7 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentürner der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentürn gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahren A 14 Karstädt.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses 1. Änderungsbeschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Neuruppin Fehrbelliner Straße 4 e 16816 Neuruppin

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Änderungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergemeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Änderung des Verfahrensgebietes war erforderlich um den Zweck der Unternehmensflurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen.

Die aufgeführten Flurstücke sind in das Flurbereinigungsverfahren einzubeziehen, da im Planfeststellungsverfahren von einer Betroffenheit auch dieser Flurstücke durch vorübergehende Inanspruchnahme innerhalb der Bauphase, durch dauemde Beschränkungen die künftig auf den Flächen lasten oder von Flächenbereitstellung für die Baumaßnahme Straße oder LBP Flächen ausgegangen wird.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2353)

Verwallungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBI. S. 3044)

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 im Land Brandenburg im Teilabschnitt der Verkehrseinheiten (VKE) 1154 und 1155 zwischen den Anschlussstellen (AS) Wittenberge und Groß-Warnow hat das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 25.03.2009 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahren für den Bereich der VKE 1154 und 1155 beantragt.

Im Anordnungsbeschluss vom 22.07.2009 werden die Gründe zur Verfahrenseinleitung für das Verfahrensgebiet genannt und es wird vom zeitnahen Bau der BAB A 14, VKE 1154 ausgegangen. Das Verfahrensgebiet des FBV A14 Karstädt umfasst neben einem Teil der VKE 1154 ebenso den südlichen Teil der VKE 1155. Auch hier ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Mit diesem Änderungsbeschluss ist die VKE 1155 ebenso Gegenstand des Verfahrens.

Bei dem Flurstück 33 der Flur 1 Gemarkung Glövzin und dem Flurstück 57 der Flur 2 in der Gemarkung Glövzin handelt es sich um landwirtschaftliche Wege bzw. Verbindungswege an der bisherigen Verfahrensgrenze, für die die Teilnehmergemeinschaft aufgrund des schlechten Bauzustandes und der künftigen Erschließungsfunktion einen Ausbau im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens plant.

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 VwGO ist gegeben.

Die zügige und reibungslose Realisierung der derzeit im Planfeststellungsverfahren im Land Brandenburg befindlichen Verkehrsvorhaben ist eine vorrangige Aufgabe aller Behörden, Einrichtungen und Organisationen.

Die Einhaltung der Förderbedingungen des gemäß Artikel 39 bis 41 der Verordnung (EG) NR 1083/2006 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung / Kohäsionsfonds (EFRE) - Infrastrukturinvestitionen für die VKE 1154 und 1155 ist zu gewährleisten. Die EFRE-Förderung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Projektfinanzierung.

Da mit dem Neubau der BAB A 14, VKE 1155 so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens zügig erfolgen, um Vorbereitungen im Flurbereinigungsverfahren zu treffen, die einen zeitnahen Baubeginn nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sichem.

Insbesondere sind das die Wertermittlung und die Sicherung der Grundstückswerte, um die Voraussetzungen für eine Anordnung gemäß den §§ 88 Abs. 3 und 36 FlurbG zu schaffen. Nur so kann unter Beachtung des Zeitrahmens für die geplante Fördermittelverwendung ein rechtzeitiger Baubeginn gewährleistet werden.

Der Erlass des 1. Änderungsbeschlusses und dessen sofortige Vollziehung bedeuten noch keinen Eingriff in das Eigentumsrecht an den Grundstücken. Die Teilnehmer müssen lediglich die unter Punkt 6 des Beschlusses aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen beachten.

Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse zum Bau der Autobahn und den Einschränkungen der Beteiligten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des 1. Änderungsbeschlusses ergibt, dass hier das öffentliche Interesse überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist geboten, um der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen einzelner Beteiligter entgegenzuwirken.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Neuruppin Fehrbelliner Straße 4 e 16816 Neuruppin

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 20.01.2012

Im Auftrag

Großelindemann Referatsteitet Bodenordnung

Anlage Gebietskarte

